

Zeitschrift: Rorschacher Neujahrsblatt

Band: 51 (1961)

Nachruf: Zum Gedenken an Landammann Dr. Adolf Roemer

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Gedenken an Landammann Dr. Adolf Römer

Hermann Niederer



*Von dem Dome, schwer und bang,
Tönt der Glocke Grabgesang...*

Nie hat uns das Tongewoge vom Glockenturm der Kathedrale und von der benachbarten St. Laurenzenkirche tiefer und feierlicher berührt als am Vormittag des 12. Februar 1960, als auf dem weiten Klosterhof zu Sankt Gallen sich der endlose Zug der Trauergemeinde mit Delegationen aller behördlichen Instanzen und Bildungsanstalten aus unserm Kanton und von fernher formierte, um dem verstorbenen Chef des st. gallischen Erziehungswesens, Landammann Dr. Adolf Roemer, auf seinem letzten Gang das Geleite zu geben. Sieben Tage vorher hatte ihn ein Schlaganfall mitten in der Arbeit zusammenbrechen lassen und drei Tage hernach trat im Kantonsspital der Todesengel an ihn heran.

Auf seinem Tisch lagen die Akten über dringliche und vordringliche Aufgaben seines Departements: Neubaupläne für Kantonschule und Lehrerseminar, Organisation der Mittelschule Sargans, Verfassungsartikel über die Stipendien, Lehrergehaltsgesetz – viel Außerordentliches neben den normalen, angesichts des nahenden Schuljahrschlusses ohnehin sich häufenden Departementsgeschäften. Dr. Roemer hatte drei Jahre vorher bei den Gesamterneuerungswahlen des Regierungsrates auf die ihm zustehende Altersruhe verzichtet, um wenigstens die aktuellsten Schulprobleme noch aus eigener Kraft zu lösen. Nun stand der endgültige Rücktritt von seinem Amte vor der Türe, freilich ohne daß er auf das erhoffte vollendete Lebenswerk hätte zurückblicken können. Wieder forderte die Entwicklung der Dinge von ihm ein fortwährendes Prüfen und Entscheiden. Es ist ihm nicht einmal vergönnt gewesen, seinen Nachfolger ins arbeitsreiche Amt einzuführen.

«Was sind Hoffnungen, was sind Entwürfe,
die der Mensch, der vergängliche, baut.»

Landammann Dr. Roemer hat dem Kanton St. Gallen während 42 Jahren gedient, davon 24 Jahre als Regierungsrat. Er ist im Uznach aufgewachsen, ging durch die Gymnasien in Engelberg und Schwyz, hat in der st. gallischen Sekundarlehreramtschule das Patent erworben und die höhern Studien auf den Universitäten in Genf und Zürich mit dem Doktorat in Geographie abgeschlossen. 1918 wurde er Sekretär des Erziehungsdepartements und 1936 wählte das St. Gallervolk Dr. Roemer als Nachfolger von Dr. Mächler in den Regierungsrat. Er war der prädestinierte Vorsteher des Erziehungs- und Militärdepartements. Viermal bekleidete er das Amt des Landammanns, zuletzt im Amtsjahr 1957/58. Sein Hauptverdienst um Land und Volk liegt auf dem Gebiet der st. gallischen Schule. Als wichtigste Ergebnisse seiner Arbeit seien erwähnt der Nachtrag zum Erziehungsgesetz vom Jahre 1938, der die dringend notwendig gewordene Herabsetzung der Klassenbestände brachte, der Aufbau des Schulsteuerausgleichs in den Vierzigerjahren, das Lehrergehaltsgesetz von 1947 und das Erziehungsgesetz vom Jahre 1952, das jenes von 1866 ersetzte. In seine Amtszeit fiel die Schaffung neuer Sekundarschulen und der Bau von über hundert neuen Schulhäusern und rund 60 Turnhallen. Man lese seine Schrift ‚Der Schulhausneubau im Kanton St. Gallen‘ und man erhält einen Begriff von dem in den letzten zwanzig Jahren eingetretenen Wandel der Anschauungen und Anforderungen im Schulhausbau. Dabei lagen ihm die Bedürfnisse der entlegenen Berggemeinden ebenso am Herzen wie jene der aufstrebenden Industrizentren. Man versteht auch sein entschiedenes Nein gegenüber unnützem Luxus wie sein Einstehen für den guten, soliden Fortschritt auf allen Gebieten der Schule. Man muß es dieser gewaltigen Arbeit für das Volksschulwesen, ferner den Sorgen, die der Lehrermangel ihm bereitete, und den wachsenden finanziellen Belastungen für Staat und Gemeinden zuschreiben, wenn er die Mittelschulprobleme, vorab die Erweiterungsbauten für Kantonsschule und Seminar, nicht so intensiv fördern konnte, wie er es selbst gewünscht hat. Wo es aber irgendwie möglich war, seinem Erziehungs- und Bildungsideal mit der Tat zu dienen, griff er zu. In den letzten Jahren war es sein besonderes Anliegen, allen fähigen Schülern der Primarschule den Weg zu den oberen

Schulstufen, zur Sekundar- und den Mittelschulen, offen zu halten, es sollte kein begabter Schüler dem numerus clausus bei den Promotionen zum Opfer fallen. Durch die Reform des Abschlußklassen-Unterrichts half er aber auch jenen, die an diesem Aufstieg nicht teil hatten, und schließlich nahm er sich fürsorglich auch der Schwachbegabten an und sorgte für deren Sonderbehandlung durch schulpсhologische Beratung und Zuweisung in Spezialklassen und Heime. Der Berufsberatung und dem Lehrlingswesen schenkte er seine volle Aufmerksamkeit; sein Werk war die obligatorische Fortbildungsschule als Zwischenglied zwischen der Primarschule und dem Eintritt ins Berufs- und öffentliche Leben. Volksgesundheitlich von großem Wert war sein energetischer Ausbau der Schulzahnpflege. Unterstrichen seien zum Schluß noch die Verdienste des verstorbenen Erziehungschiefs um die st. gallische Handelshochschule, die er zu einer Anstalt öffentlichen Rechts erhoben und der gemeinsamen Trägerschaft von Stadt und Kanton unterstellt hat.

Noch bleibt ein Wort über den Staatsmann und Schulpolitiker Adolf Roemer zu sagen. Es ist die st. gallische Schulgeschichte, die seiner Politik die Wege gewiesen und ihm die grundsätzliche Wahrung der staatlichen Schulhoheit zur Pflicht gemacht hat. In seiner Schrift ‚St. Gallisches Schulwesen‘ (1953) stellt er fest, daß die geographischen Verhältnisse und die konfessionelle Organisation des Schulwesens von 1814 bis 1861 die vielen kleinen und finanzschwachen Schulgemeinden haben entstehen lassen, und daß dies noch bis nach dem Ersten Weltkrieg die Ursache dafür war, daß die Schulgesetzgebung zurückblieb und ein großer Teil von Primar- und Sekundarschulen nicht zeitgemäß gestaltet werden konnte. Bis 1890 hat die staatspolitisch verfehlte Übertragung der vollen Schullasten auf die Schulgemeinden die Entwicklung der Schulen gehemmt. Die Kantonsverfassung von 1890 brachte dann die schulpolitisch wichtige Bestimmung des Artikels 5, der die Verschmelzung konfessionell verschiedener Schulgemeinden ermöglichte; zum erstenmal beteiligte sich nach 1890 der Staat auch an den Lehrergehalten der Volkschule, der größten Aufwendung der Schulgemeinden. Es ist dieser zielbewußten staatlichen Fundierung und Kräftigung des Schulwesens zuzuschreiben, daß Erziehungschief Dr. Roemer in der erwähnten Schrift feststellen konnte: «1938, 1944, 1945, 1947 und 1951 waren die Jahre fruchtbare Schulgesetzgebung.» Die staatliche Schulhoheit war

also für ihn, den Schüler von Engelberg und Schwyz, Voraussetzung für einen finanziell gesicherten Schulhaushalt und für den allen Kantonsteilen, der Stadt und dem Land, zugutekommenden Schulfortschritt. Daß das Volksschulwesen von christlichem Geiste durchdrungen sein muß, das war für ihn eine Selbstverständlichkeit. Das ist ausgedrückt im Zweckartikel 1 des Erziehungsgesetzes von 1952 und bleibt verbindliche Norm für die Gemeinschaftsschule so gut wie für die konfessionellen Schulen, die wir im Kanton noch haben. Dr. Roemer hat stets anerkannt, daß Haus, Schule und Kirche in der Erziehung der heranwachsenden Jugend zusammenarbeiten müssen, er hat den von den Kirchen ausstrahlenden geistigen Kräften im Erziehungswesen den ihrer Bedeutung entsprechenden Platz eingeräumt und seine Nachfahren werden sich dieses schulpolitische Ideal immer wieder neu zu eigen machen.